

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

zum Parken in Verbotszonen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4b StVO

Familiennamen, Vorname (des/der Antragstellers/in)		
Straße und HNr.	PLZ	
	74354 Besigheim	
Hauptwohnung	Nebenwohnung	
Amtliches Kennzeichen (bis zu <b>2</b> Nennungen möglich)	Fahrzeugtyp PKW Motorrad	
Гelefon (Angabe reiwillig):	E-Mail (Angabe freiwillig):	
Ich versichere,		
	straße 1-11, Hofrat-Lang-Straße, Jakobstraße, inen Wohnsitz habe (s. obige Anschrift)	
	ine Ausnahmegenehmigung zum Parken besitzt bzw. noch k Haushalt max. eine Ausnahmegenehmigung)	

Als Nachweis muss vorgelegt werden (in Kopie):

- Fahrzeugschein und Führerschein
- Personalausweis
- Erklärung Nutzungsüberlassung, sofern Antragsteller/in nicht gleichzeitig
   Fahrzeughalter/in ist

mir nicht für alle Fahrzeuge (des gleichen Haushalts) ein eigener Stellplatz (auch angemietet) zur Verfügung steht (die Stadtverwaltung prüft die Richtigkeit dieser Angabe)

**Kosten**: 50 € pro Jahr

Mir ist bekannt, dass ich bei falschen Angaben mit der Einziehung der Ausnahmegenehmigung rechnen muss und Änderungen auf der Ausnahmegenehmigung nur von den zuständigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Stadtverwaltung Besigheim vorgenommen werden dürfen. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung oder Veränderungen dieser, stellt eine Urkundenfälschung dar und wird als Straftat nach § 267 StGB geahndet. Zudem wird die ausgestellte Ausnahmegenehmigung in diesem Fall unwiderruflich eingezogen.

Mir ist bewusst, dass diese Ausnahmegenehmigung stets widerrufbar ist und keinen Anspruch auf eine Parkmöglichkeit generiert.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Die Kopien können eingescannt per Mail an verkehr@besigheim.de oder postalisch an Stadtamt 1 – Verkehr, Marktplatz 12, 74354 Besigheim verschickt werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt von Ausstellungsdatum an für ein Jahr und muss dann wieder neu beantragt werden.

☐ zudem beantrage ich einen **Besucherausweis** 

Kosten: 25 € pro Jahr

Für jeden Haushalt kann ein Besucherausweis ausgestellt werden. Dieser wird mit der jeweiligen Hausnummer versehen. Eine Verwendung des Besucherausweises für andere Fahrzeuge des gleichen Haushalts ist nicht erlaubt. Der Ausweis darf lediglich für Fahrzeuge von Personen, welche zu Besuch (von außerhalb) kommen genutzt werden. Bei Missachtung wird der Ausweis eingezogen.